

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und -bestimmungen (im Folgenden die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“) für Verträge, die zwischen der Gilbarco GmbH, Ferdinand-Henze-Straße 9, 33154 Salzkotten, Deutschland, in ihrer Eigenschaft als Verkäufer (im Folgenden der „**Verkäufer**“) über die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen zugunsten eines Käufers (im Folgenden der „**Käufer**“) abgeschlossen werden.
- 1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen auf die Beziehungen zwischen den Parteien nicht zur Anwendung, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2. ANGEBOTE UND BESTELLUNGEN

- 2.1 Angebote, die unmittelbar vom Verkäufer unterbreitet werden, sind - auch wenn sie vom Käufer akzeptiert wurden - für den Verkäufer nicht verbindlich, bis die vom Käufer gegengezeichnete schriftliche Auftragsbestätigung an den Verkäufer zurückgeschickt wird, oder bis eine auftragsgemäße Erfüllung durch den Verkäufer erfolgt. Gleichmaßen ist der Verkäufer, sofern der Käufer eine Bestellung aufgegeben hat, nicht daran gebunden, bis die Bestellung vom Verkäufer ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde, oder bis eine Erfüllung im Einklang mit der Bestellung durch den Verkäufer erfolgt.
- 2.2 Angebote, die von den Vertretern des Verkäufers unterbreitet werden, sind für den Verkäufer nicht verbindlich, bis der Verkäufer, nach Rücksendung einer vom Käufer gegengezeichneten schriftlichen Auftragsbestätigung an den Verkäufer, das Angebot gegenüber dem Käufer schriftlich bestätigt, oder bis eine Erfüllung im Einklang mit dem Auftrag durch den Verkäufer erfolgt.

3. PREISE

Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, verstehen sich die Preise als Stückpreise und „ab Werk“ vom Gelände des Verkäufers (EXW) (gemäß den Incoterms 2020), ausschließlich Verladung, Steuern, Zöllen und Gebühren.

4. VERPACKUNG

- 4.1 Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung, für die sich der Verkäufer das Recht vorbehält, sie nach eigenem Ermessen bereitzustellen oder nicht bereitzustellen, es sei denn, sie ist erforderlich, um die Waren während des Transports angemessen zu schützen.
- 4.2 Die Nichtbereitstellung einer Verpackung impliziert in keinem Fall die Gewährung von Rabatten oder Preisnachlässen gegenüber dem Käufer. Eine spezielle Vollholzverpackung wird separat berechnet, und ihr Preis wird zum Verkaufspreis addiert.

5. GEWICHTE, MASSE UND ZEICHNUNGEN

- 5.1 Bei allen in unseren Angeboten beigefügten Dokumenten, wie etwa Illustrationen, Zeichnungen, Angaben von Gewichten und Maßen, handelt es sich nicht um endgültige Daten, sondern um Veranschlagungen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Spezifikationen in Bauzeichnungen, Fundamentzeichnungen und Anordnungszeichnungen sind lediglich als Spezifikationen zu betrachten, wobei wir jedoch nicht für Stabilität, statische Berechnung oder Tragfähigkeit verantwortlich sind, es sei denn, wir haben die ausdrückliche Aufgabe, diese Aspekte zu prüfen.
- 5.2 Alle Zeichnungen, Benutzerhandbücher, Kostenvoranschläge und sonstigen Dokumente, die von uns vorgelegt werden, sind Gegenstand unserer Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten gegenüber nicht offengelegt und nur für vertragliche Zwecke verwendet werden.
- 5.3 Die Verkabelung und Elektroinstallation muss von einem geprüften Elektrotechniker durchgeführt werden und alle geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllen.

6. LIEFERUNG

- 6.1 Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, erfolgt der Verkauf „ab Werk“ vom Gelände des Verkäufers (EXW) (gemäß Incoterms 2020). Daher handelt der Verkäufer, falls die Parteien vereinbaren, dass der Versand insgesamt oder teilweise in die Zuständigkeit des Verkäufers fällt, als Bevollmächtigter des Käufers, wobei vereinbart wird, dass der Transport auf Kosten und Gefahr des Käufers geht, einschließlich

- anfallender Kosten für eine einwandfreie Lagerung in den Lagern des Spediteurs.
- 6.2 Die Lieferfrist beginnt an einem der folgenden Daten, wobei das späteste Datum maßgebend ist: (i) Datum der Auftragsbestätigung, (ii) Datum des Eingangs aller Daten, die für die Durchführung der Lieferung benötigt werden. In dem per Gesetz zulässigen größtmöglichen Umfang und unter Ausschluss von grober Fahrlässigkeit und vorsätzlichem ordnungswidrigen Verhalten schließt der Verkäufer im Fall eines Verzugs unmittelbare Schadensersatzleistungen aus, wie unter Paragraf 18 unten vorgesehen.
- 6.3 Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung per schriftlicher Mitteilung an den Käufer (auch per Telex oder Telefax), um ihn zu informieren, dass die Produkte zu seiner Verfügung stehen. Dem Käufer wird eine Ausschlussfrist von 10 Tagen ab dem Eingang der Mitteilung eingeräumt, um die Waren abzuholen, wobei vereinbart wird, dass dem Käufer, sofern er es ohne gerechtfertigten Grund versäumt, die gemäß den Vertragsbedingungen gelieferten Waren an dem vertraglich vereinbarten Ort oder an dem vertraglich vereinbarten Datum abzuholen oder abzunehmen, die Lagerkosten gemäß den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Regelungen und Sätzen in Rechnung gestellt werden.
7. ZAHLUNG
- 7.1 Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, müssen Zahlungen innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen (bei der vom Verkäufer genannten Bank). Zahlungen können nicht an Mitarbeiter oder Vertreter des Verkäufers erfolgen, die keine ausdrückliche schriftliche Vollmacht besitzen. Dieselbe Regelung gilt im Fall von Zahlungen per Bankscheck, Überweisung oder Einzug, auch für die Zwecke der Justizbehörden einer Gerichtsbarkeit.
- 7.2 Dem Käufer ist bekannt, dass eine Nichtbefolgung dieser Bedingungen die Pflicht zur Wiederholung der Zahlung impliziert, unter Verzicht auf unmittelbare und jedwede Ansprüche gegenüber dem Verkäufer selbst. Der Käufer ist verpflichtet, den Preis auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die entsprechende Forderung strittig ist. Der Verkäufer hat nur im Fall von rechtskräftig entschiedenen Sachen oder unstrittigen Gegenansprüchen das Recht auf Verrechnung oder Einbehaltung.
- 7.3 Im Falle von Ratenzahlungen steht dem Verkäufer bei unterbliebener oder verzögerter Zahlung selbst einer einzigen Rate das Recht zu, ab dem Enddatum der Zahlungsfrist und ohne das Erfordernis, im Rahmen eines Mahnverfahrens Klage zu erheben (i) die Zahlung einer verzugsbedingten Konventionalstrafe in Höhe von 100,00 Euro gemäß § 341 BGB (ii) Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB und (iii) Schadensersatz für alle anderen erlittenen Schäden zu. Sofern der Käufer es unterlässt, zwei Ratenzahlungen - selbst wenn es sich dabei nicht um aufeinanderfolgende Zahlungen handelt - zu leisten, oder diese verspätet leistet, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Vertrag per schriftlicher Kündigung gemäß § 323 BGB nach Zahlungsaufforderung per sofortiger Kündigung aufzulösen oder per Einschreiben die Erfüllung des Vertrages zu verlangen, wobei er die Zahlung des vollständigen Preises einfordert und sich gleichzeitig das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatz vorbehält. Der Verkäufer ist berechtigt, Lieferungen umgehend einzustellen, falls sich der Käufer nicht an diese Bestimmung hält.
8. BEDINGUNGEN UND BESTIMMUNGEN DER GEWÄHRLEISTUNG
- 8.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die verkauften Waren zum Kaufdatum frei von Fertigungsmängeln sind. Der Verkäufer gewährleistet, dass seine Produkte während der Gewährleistungsfrist frei von Fertigungsmängeln sind. Die Definitionen der einzelnen Produkte und ihrer spezifischen Gewährleistungsbedingungen richten sich nach den Bedingungen von Anhang 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 8.2 Diese Gewährleistung hat ausschließlichen Charakter und tritt an die Stelle aller anderen schriftlichen, mündlichen oder stillschweigenden Gewährleistungen hinsichtlich der Qualität und Leistung des Produkts. Alle anderen Gewährleistungen - einschließlich der stillschweigenden Gewährleistung der Marktgängigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck - werden von GVR hiermit im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
9. PRODUKTHAFTUNG
- 9.1 Sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Mangel, der einen Personen- oder Sachschaden verursacht hat, zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits bestanden hat, sichert er dem Verkäufer im Hinblick auf alle Haftungen, Schadensersatzleistungen, Auslagen und Kosten Schadloshaltung und Entschädigung zu, sofern der Schaden ohnehin dem Käufer zuzuschreiben ist, insbesondere wenn dieser die Waren unsachgemäß

- verwendet hat, Maßnahmen durch Mitarbeiter, die für die Instandhaltung oder Reparatur vom Verkäufer nicht autorisiert worden sind, zugelassen hat, Ersatzteile ohne die grafischen Gestaltungselemente des Verkäufers oder ohne die von diesem zugelassenen grafischen Gestaltungselemente verwendet hat, irgendwelche vom Hersteller nicht zugelassene Produkte verwendet hat (siehe Ziffer 8 oben), die planmäßige Wartung der Waren unterlassen hat oder während der Installation, Wartung oder Verwendung die Informationen in den Installations-, Benutzer- und Wartungshandbüchern nicht befolgt hat.
- 9.2 Der Verkäufer haftet nicht für Ansprüche, die ganz oder teilweise auf nicht vom Verkäufer stammenden Produkten, nicht vom Verkäufer bereitgestellten Artikeln oder auf einer Verletzung von Gesetzen oder Rechten Dritter beruhen, die durch den Inhalt, die Materialien, die Entwürfe, die Spezifikationen, die Modifikationen oder die Verwendung einer nicht aktuellen Version oder einer nicht aktuellen Ausgabe eines Produkts des Verkäufers durch den Käufer (oder die Kunden oder Endbenutzer des Käufers) verursacht wurden, wenn ein aus einem Verstoß resultierender Anspruch durch die Verwendung einer aktuellen Version oder einer aktuellen Ausgabe hätte vermieden werden können.
10. ABNAHME DER WAREN
- 10.1 Beanstandungen bezüglich der Nichtübereinstimmung der gelieferten Waren mit dem Auftrag oder dem Angebot und insbesondere Beanstandungen in Zusammenhang mit Farbe, Menge, Gewicht usw. sind dem Verkäufer innerhalb von sieben Tagen nach der Lieferung per Einschreiben an die Adresse des Verkäufers anzuzeigen. Andernfalls gelten die Waren als endgültig abgenommen.
- 10.2 Angebliche oder tatsächliche Schäden, die während des Transports entstanden sind, müssen dem Spediteur unverzüglich angezeigt werden, da der Verkäufer für solche Schäden nicht haftbar ist.
11. ÄNDERUNG DER UMSÄNDE
- 11.1 Wenn aus Gründen, die von einem im üblichen Rahmen erfahrenen Geschäftsbetreiber nicht vorhergesehen werden können, die Erfüllung der Aufträge durch den Verkäufer für die ursprünglich vereinbarte Vergütung zu teuer geworden ist, kann der Verkäufer eine Änderung der Vertragsbedingungen verlangen und, sofern diese nicht erfolgt, den Vertrag für aufgehoben erklären. In diesem Fall wird der Verkäufer alle vom Käufer gezahlten Beträge ohne Zinsen erstatten. Der Anspruch auf Schadensersatz bleibt davon unberührt.
12. WERBUNG
- 12.1 Der Verkäufer haftet nicht für öffentliche Aussagen in der Werbung, wenn der Käufer nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben, oder wenn der Verkäufer eine solche Aussage nicht kannte und keine derartige Kenntnis von ihm erwartet werden konnte, oder wenn die Aussage zu dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer sich für den Kauf entschieden hat, bereits korrigiert war.
- 12.2 Abbildungen, Kataloge, Prospekte und/oder Zeichnungen - auch wenn sie den Angeboten oder der Bestellung beigelegt sind - dienen lediglich der Orientierung und können jederzeit nach dem Ermessen des Verkäufers geändert werden und sind für diesen nicht verbindlich.
- 12.3 Änderungen zum Zwecke der Verbesserung der Fertigung können vom Käufer nicht in Frage gestellt werden. In jedem Falle bleiben Zeichnungen, Abbildungen, Fotos, Modelle, Kataloge usw., auch wenn sie Angeboten oder Aufträgen beigelegt werden, das Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht kopiert, vervielfältigt oder an Dritte übertragen werden.
13. ÄNDERUNG AN DER BETEILIGUNGSSTRUKTUR DES KÄUFERS
- Der Verkäufer hat das Recht, den Vertrag zu kündigen oder alternativ die Zahlung aller fälligen Beträge zu verlangen, wenn eine wesentliche Änderung an der Beteiligungsstruktur des Käufers erfolgt.
14. BESCHRÄNKUNG DER RECHTSMITTEL DES KÄUFERS
- In dem per Gesetz zulässigen größtmöglichen Umfang und unter Ausschluss von grober Fahrlässigkeit und vorsätzlichem ordnungswidrigen Verhalten wird der Verkäufer: (i) nicht für indirekte oder beiläufig entstandene Schäden oder Folgeschäden und/oder, sofern zutreffend, Strafe einschließenden Schadensersatz aufgrund von Vertragsverletzung (einschließlich der Verletzung von Gewährleistungen, jedoch nicht auf diese beschränkt), Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung und/oder sonstiger rechtlicher, auf Billigkeitsrecht basierender oder gesetzlicher Ansprüche und/oder Gerichtsverfahren haftbar und (ii) für tatsächliche Schäden, die durch eine Vertragsverletzung des Verkäufers verursacht werden, allein haftbar, vorausgesetzt, dass die Gesamthaftung des Verkäufers in diesem Fall den Vertragspreis der von ihm

- gelieferten Waren nicht überschreitet.
15. EIGENTUMSRECHTE
Der Verkäufer behält alle Rechte an Entwürfen, Zeichnungen, Mustern, Plänen, Spezifikationen, Technologien, technischen Daten und Informationen, technischen Verfahren und Geschäftsmethoden - unabhängig davon, ob sie patentfähig sind oder nicht -, die aus der Erbringung technischer Dienstleistungen und der Entwicklung von Systemen und Waren durch den Verkäufer für die Nutzung durch den Käufer entstehen oder als Ergebnis daraus hervorgehen. Der Käufer verpflichtet sich, gegenüber dem Verkäufer oder den Kunden des Verkäufers keine Patentrechte durchzusetzen, die in den Anwendungsbereich eines Systems, eines Verfahrens oder einer Geschäftsmethode unter Verwendung der Waren oder technischen Dienstleistungen fallen, die vom Verkäufer im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellt werden, und die sich auf eine Erfindung, Verbesserung, Erweiterung oder Entwicklung beziehen, die durch oder für den Käufer an einem Datum realisiert wurde, das auf das Datum des Angebots des Verkäufers unter diesen Bedingungen folgt.
16. GEFÄHRLICHE MATERIALIEN
Der Käufer bestätigt, dass bestimmte Lieferungen, die in den Anwendungsbereich dieses Vertrages fallen, als gefährliche Materialien unter verschiedenen Gesetzen und Vorschriften betrachtet werden oder in der Zukunft betrachtet werden können. Der Käufer erklärt, sich (ohne auf den Verkäufer zu vertrauen, außer im Hinblick auf die Genauigkeit der vom Verkäufer tatsächlich vorgelegten speziellen Sicherheitsinformationen) über die Gefahren solcher Materialien und ihrer Anwendungen sowie die Behälter, in denen solche Materialien transportiert werden, gründlich zu informieren. Der Käufer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Kunden im Hinblick auf solche Gefahren zu informieren und zu schulen. Der Käufer erklärt, auf Ansprüche gegenüber dem Verkäufer zu verzichten, und sichert dem Verkäufer im Hinblick auf alle Ansprüche seiner Mitarbeiter und Kunden aufgrund von Behauptungen bezüglich solcher Gefahren Schadloshaltung und Entschädigung zu, es sei denn, solche Ansprüche sind durch eine Nichtbefolgung der schriftlichen Spezifikationen durch den Verkäufer oder durch die Ungenauigkeit der tatsächlich vom Verkäufer vorgelegten speziellen Sicherheitsinformationen begründet.
17. VERZÖGERUNG
17.1 Bei den Lieferdaten handelt es sich um ungefähre und nicht garantierte Angaben, und in dem größtmöglichen per Gesetz zulässigen Umfang und unter Ausschluss von grober Fahrlässigkeit und vorsätzlichem ordnungswidrigen Verhalten haftet der Verkäufer nicht für Schäden jeglicher Art, die sich aus Verzögerungen bei der Erfüllung, dem Transport oder der Lieferung von Aufträgen ergeben. Außerdem haftet der Verkäufer nicht für sonstige Verluste, Schäden, Kosten oder Auslagen aufgrund von Ursachen, die sich seiner angemessenen Kontrolle entziehen, wie etwa höhere Gewalt, Handlungen des Käufers, Maßnahmen einer zivilen oder militärischen Behörde, Feuer, Streik, Überschwemmungen, Epidemien, Krieg, Aufstand, Verzögerungen beim Transport, staatliche Beschränkungen oder Embargos oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung der benötigten Arbeitskräfte, Materialien, Produktionseinrichtungen oder Transportmittel, die durch solche Ursachen begründet sind.
17.2 Im Fall einer Verzögerung der Lieferung um mehr als neunzig (90) aufeinanderfolgende Tage hat der Käufer das Recht, seinen Auftrag im Hinblick auf den nicht gelieferten Teil des Auftrags ohne Vertragsstrafe zu stornieren.
18. STORNIERUNG
Sofern vom Käufer und Verkäufer nicht schriftlich anderweitig vereinbart, unterliegen alle stornierten Aufträge einer Stornogebühr von 15%. Außerdem hat der Verkäufer das Recht, vom Käufer die Erstattung etwaiger zusätzlicher Schäden zu verlangen, die ihm ggf. entstehen. Der Käufer kann Aufträge für nicht standardmäßige Waren oder Aufträge für Waren, die das Gelände des Verkäufers verlassen haben, nicht stornieren.
19. BEFOLGUNG VON GESETZEN/KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG
Der Käufer wird alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen in vollem Umfang befolgen, einschließlich - ohne darauf beschränkt zu sein - der Gesetze, Vorschriften und Regelungen der Vereinigten Staaten und aller anderen Gerichtsbarkeiten weltweit (die „Gesetze“), die für die geschäftlichen Aktivitäten des Käufers in Verbindung mit dem Kauf von Waren vom Verkäufer gelten. Insbesondere wird der Käufer

alle Gesetze im Hinblick auf die Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Erpressung, Schmiergeldzahlungen und ähnliche Angelegenheiten befolgen, die auf die geschäftlichen Aktivitäten des Käufers in Verbindung mit diesem Vertrag Anwendung finden, einschließlich - ohne darauf beschränkt zu sein - des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act und des deutschen Strafgesetzbuches. Der Käufer wird keine Maßnahmen ergreifen, die dazu führen, dass der Käufer oder der Verkäufer oder eines ihrer verbundenen Unternehmen solche Gesetze verletzt.

20. GESAMTE VEREINBARUNG

Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer stellen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar, und bezüglich des Vertragsgegenstandes bestehen keine sonstigen Zusagen, Bedingungen, Bestimmungen und/oder Pflichten, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Sofern eine Bedingung oder Bestimmung dieses Vertrags in einem beliebigen Umfang ungültig oder undurchsetzbar ist, bleibt der übrige Vertrag davon unberührt, und alle Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrags bleiben in dem per Gesetz zulässigen größtmöglichen Umfang gültig und durchsetzbar. Änderungen an diesen Bestimmungen müssen schriftlich von den Parteien vereinbart werden.

21. HÖHERE GEWALT

Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, haftet keine Partei für die Nichterfüllung oder für die Verzögerung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb ihrer angemessenen Einflussmöglichkeiten liegen oder die Leistung wirtschaftlich undurchführbar machen, einschließlich Feuer, Stürme, Überschwemmungen, Erdbeben, Hurrikanes, Tornados, Explosionen, Unfälle, Terroranschläge, Kriege, Rebellionen, Aufstände, Sabotage, Epidemien, Quarantänen, von einer Regierung oder Behörde auferlegten Beschränkungen, Tarifkonflikten, Arbeitskräftemangel, Transportembargos oder -verzögerungen, Unmöglichkeit bei der Sicherung von Rohstoffen oder Maschinen zur Herstellung von Produkten, höherer Gewalt, Maßnahmen einer Regierung oder einer Behörde, gerichtlichen Maßnahmen oder anderen solchen äußeren Umständen, jedoch nicht auf diese beschränkt. Der Käufer wird durch ein Ereignis höherer Gewalt nicht von seiner Pflicht entbunden, pünktliche Zahlungen an den Verkäufer zu leisten.

22. MASSGEBLICHES RECHT UND GERICHTSSTAND

22.1 Vorliegender Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

22.2 Bei etwaigen Prozessen oder Rechtsstreitigkeiten obliegt dem Gericht Paderborn die ausschließliche Zuständigkeit.

23. WAHL DER ZUSTELLUNGSANSCHRIFT

Zum Zwecke von Mitteilungen und Benachrichtigungen erklären der Verkäufer und der Käufer, als Zustellungsanschrift ihren jeweiligen eingetragenen Firmensitz zu wählen.

24. DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT

24.1 Soweit anwendbar erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Käufers gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU) 679/2016 sowie in Übereinstimmung mit den auf der Website von Gilbarco abrufbaren Datenschutzbestimmungen des Verkäufers.

24.2 Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Geschäftsverkehr sowie Daten im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen zu speichern, zu übertragen, zu verarbeiten und zu löschen.

24.3 Der Käufer ist verpflichtet, alle vom Verkäufer erhaltenen oder zur Verfügung gestellten Informationen und/oder Daten vertraulich zu behandeln, sie nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden und sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte weiterzugeben.

ANHANG 1

TYP A – Spender

1. BEDINGUNGEN UND BESTIMMUNGEN DER GEWÄHRLEISTUNG

- 1.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die verkauften Waren für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Kaufdatum frei von Fertigungsmängeln sind. Diese Gewährleistung bezieht sich nur auf Hardware-Produktkomponenten und gilt nur für Hardware-Produkte, die vom Verkäufer oder in seinem Namen hergestellt wurden und durch die Kennzeichnung, den Handelsnamen oder das Logo „Gilbarco“ auf solchen Produkten identifiziert werden können, oder denen die relevante Verkaufsrechnung beigelegt wird. Die (vom Verkäufer oder von Dritten stammende) Software unterliegt Lizenzvereinbarungen mit dem Endbenutzer oder besonderen Gewährleistungsbedingungen.
- 1.2 Sofern Fertigungsmängel innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellt werden, wird der Verkäufer oder eine seiner autorisierten Kundendienstwerkstätten defekte Waren unter diesen Bedingungen oder unter den unten angegebenen Bedingungen reparieren/ersetzen, ohne dass dem Käufer die bei der Reparatur und/oder dem Austausch der Waren anfallenden Arbeitskosten in Rechnung gestellt werden.
- 1.3 Ein Austausch im Rahmen der Gewährleistungsbedingungen erfolgt nur, wenn dem Verkäufer der Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt wird. Verfahren zur Beantragung von Maßnahmen unter den Gewährleistungsbedingungen unterliegen den folgenden Regelungen. Im Fall einer offensichtlichen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Dienstleistung oder Lieferung muss uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Lieferung oder Dienstleistung, und im Fall von versteckten Mängeln unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Mangels, eine schriftliche Anzeige dazu einschließlich einer genauen Beschreibung des Mangels, zugestellt werden. Die mangelhaften Waren sind uns auf unsere Aufforderung zurückzusenden. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung oder Dienstleistung sind ausgeschlossen, wenn dieser es versäumt, seiner Verpflichtung nachzukommen. Ansonsten findet das deutsche Recht - genauer gesagt § 377 HGB - Anwendung. Vor Beantragung einer Maßnahme unter den Gewährleistungsbedingungen wird der Verkäufer den Benutzer auffordern, die relevante Betriebsanleitung gründlich zu lesen. Diese Gewährleistung gilt nicht, wenn die Modellbezeichnung oder die Seriennummer auf dem Produkt modifiziert, beseitigt, entfernt oder unleserlich gemacht wurde.
- 1.4 Im per Gesetz zulässigen größtmöglichen Umfang sind die entstehenden Kosten für den Transport, die Verpackung und die Bearbeitung des Versands an den Verkäufer uneingeschränkt durch den Käufer zu tragen. Im Zusammenhang mit dem Transport, der Verpackung und der Bearbeitung des Versands an den Kunden entstehende Kosten sind durch den Verkäufer zu übernehmen.
- 1.5 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, mangelhafte Waren oder ihre Komponenten durch neue oder reparierte Produkte oder Komponenten zu ersetzen. Alle ersetzten Produkte und Komponenten gehen in das Eigentum des Verkäufers über.
- 1.6 Diese Gewährleistung bezieht sich nicht auf:
 - 1.6.1.1 Software (vom Verkäufer oder von Dritten), die in den Anwendungsbereich von Lizenzvereinbarungen mit dem Endbenutzer oder von besonderen Gewährleistungsbedingungen fällt.
 - 1.6.1.2 regelmäßige Wartung oder Reparatur oder Austausch von Teilen aufgrund von Verschleiß oder Abnutzung - z. B. Glas, Filter, Keilriemen, Glühlampen, Schläuche, Ventile, Aufhängvorrichtungen;
 - 1.6.1.3 Verschleißartikel (Komponenten, die während der Nutzungsdauer des Produkts voraussichtlich regelmäßig ersetzt werden müssen, wie Batterien, Druckerpatronen usw.),
 - 1.6.1.4 Schäden oder Mängel aufgrund von unsachgemäßer Verwendung, Anwendung oder Behandlung des Produkts für andere Zwecke als die normale Nutzung;
 - 1.6.1.5 Schäden oder Mängel aufgrund des Transports, wenn der Transport im Einklang mit der vereinbarten Lieferbedingung gemäß Absatz 6.1 oben nicht dem Verkäufer obliegt,

- 1.6.1.6 Schäden oder Mängel aufgrund von unsachgemäßer Produktlagerung, wenn die Lagerung im Einklang mit der vereinbarten Lieferbedingung gemäß dem vorstehenden Abschnitt 6.1 nicht dem Verkäufer obliegt,
- 1.6.1.7 Schäden aufgrund der Nutzung von Produkten unter Umgebungs- und Betriebsbedingungen, die nicht den normalen Bedingungen entsprechen oder in jedem Falle nicht mit den Spezifikationen im Benutzer- oder Installationshandbuch übereinstimmen;
- 1.6.1.8 Schäden, die dem Verkäufer gemäß obigem Abschnitt 8.3 nicht ordnungsgemäß schriftlich angezeigt werden;
- 1.6.1.9 Schäden, bei denen der Käufer die mangelhaften Teile nicht ohne unangemessene Verzögerung an den Verkäufer zurückgeschickt hat, sofern dies vom Verkäufer verlangt wurde;
- 1.6.1.10 Schäden oder Veränderungen am Produkt aufgrund von:
 - 1.6.1.10.1 unsachgemäßer Verwendung, einschließlich: (a) Handhabung, die Schäden oder physische Veränderungen oder Veränderungen an der Bauweise oder Oberfläche der Waren verursacht, (b) fehlerhafter Installation oder Verwendung der Waren für andere als die vorgesehenen Zwecke oder der Nichtbefolgung der Installations- und Benutzeranweisungen des Verkäufers, (c) unsachgemäßer Wartung der Waren, die nicht den empfohlenen Wartungsanweisungen des Herstellers entspricht, einschließlich der Verwendung von Ersatzteilen, die nicht den Originalersatzteilen oder den vom Verkäufer angegebenen Ersatzteilen entsprechen, (d) Installation oder Verwendung der Waren unter Zuwiderhandlung gegen die geltenden technischen Vorschriften oder Sicherheitsvorschriften;
 - 1.6.1.10.1.2 IT-Viren oder Verwendung des Produkts in Kombinationen mit Software, die nicht mit den Waren geliefert wurde, oder unsachgemäßer Software-Installation,
 - 1.6.1.10.1.3 Mängel der Systeme, mit denen die Waren verbunden sind, oder in die sie integriert wurden, mit Ausnahme von Produkten, die vom Verkäufer als speziell für die Verwendung in Kombination mit seinen Waren geeignet erklärt wurden;
 - 1.6.1.10.1.4 Verwendung der Waren mit Zubehör, Vorrichtungen oder anderen Produkten, deren Art, Zustand und Standard von den Vorschriften des Verkäufers abweichen;
 - 1.6.1.10.1.5 Reparaturen oder Reparaturversuche durch nicht autorisiertes/nicht qualifiziertes Personal;
 - 1.6.1.10.1.6 Anpassungen oder Änderungen der Waren ohne vorausgehende schriftliche Genehmigung des Verkäufers, einschließlich: (a) Aktualisierungen der Waren, die nicht den in der Gebrauchsanweisung beschriebenen Spezifikationen entsprechen, oder (b) Änderungen an den Waren zwecks Einhaltung von nationalen oder lokalen technischen Vorschriften oder Sicherheitsvorschriften in anderen als jenen Ländern, für welche die Waren ausdrücklich entwickelt und gefertigt wurden;
 - 1.6.1.10.1.7 Fahrlässigkeit;
 - 1.6.1.10.1.8 unbeabsichtigten Ereignissen, Bränden, Flüssigkeiten, Chemikalien oder anderen Substanzen, Überschwemmungen, Vibrationen, Überhitzung, unzureichender Belüftung, Überströmen, falscher Netzspannungsversorgung, Strahlungen, elektrostatischen Entladungen, einschließlich Blitzen, anderen Kräften und äußeren Einflüssen.

TYP B - KEMPOWER-PRODUKTE

Die Ladegeräte wurden für anspruchsvolle industrielle und gewerbliche Umgebungen ausgelegt und getestet und unterliegen einer beschränkten weltweiten Gewährleistung entsprechend den nachstehenden Angaben.

Diese beschränkte weltweite Gewährleistung („Gewährleistung“) gilt für neue elektrisch betriebene Geräte, die von der Gilbarco GmbH (GVR) verkauft werden, es sei denn, ein GVR-Vertreter hat schriftlich etwas anderes mitgeteilt, sowie für ausgewählte Originalteile von GVR-Geräten (zusammen die „Produkte“).

1. BEDINGUNGEN UND BESTIMMUNGEN DER GEWÄHRLEISTUNG

- 1.1 Diese Gewährleistung wird von Gilbarco Veeder-Root (im Folgenden "GVR" oder "Verkäufer") abgegeben und gilt zwischen GVR und einem Kunden, der ein Produkt direkt von GVR oder einem autorisierten GVR-Vertriebspartner erworben hat.
- 1.2 Diese Gewährleistung ist auf diese Bedingungen und Bestimmungen beschränkt. Darüber hinaus wird garantiert, dass die gelieferten Produkte den Spezifikationen von GVR entsprechen. Für den Fall, dass ein autorisierter GVR-Vertriebspartner eine Gewährleistung abgibt, die über diese Gewährleistung hinausgeht, haftet GVR unter keinen Umständen für über diese Gewährleistung hinausgehende Rechte, Pflichten, Handlungen oder Unterlassungen oder für nicht von dieser Gewährleistung abgedeckte Merkmale, Mängel, Fehler oder Ausfälle.
- 1.3 GVR übernimmt die Gewährleistung, dass seine Produkte bei normalem Gebrauch während der Gewährleistungsfrist frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. GVR übernimmt die Gewährleistung, dass die verkauften Produkte den Gesetzen, Zertifizierungen und Vorschriften der Länder entsprechen, in denen sie verkauft werden.
- 1.4 **Gültigkeit.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 26 Monate gerechnet ab dem Kaufdatum, jedoch nicht länger als 36 Monate gerechnet ab dem Herstellungsdatum.
- 1.5 Die Gewährleistung bezieht sich nur auf das gelieferte Produkt. Alle weiteren Material-, Arbeits- oder Reisekosten sind nicht enthalten.
- 1.6 **Gewährleistungsbeschränkung.** Während der Gewährleistungsfrist haftet GVR für: i) die Reparatur, ii) den Austausch oder iii) die Rückerstattung des defekten Produkts.
- 1.7 GVR kann nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob das defekte Produkt repariert oder ausgetauscht werden soll. Die Entscheidung über eine Erstattung des mangelhaften Produkts ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen GVR und dem Käufer zu treffen. Das Produkt gilt als mangelhaft, wenn es in wesentlichen Punkten nicht entsprechend den Angaben in der Bedienungsanleitung funktioniert.
- 1.8 Beim Austausch von Produkten oder Teilen gehen alle Ersatzteile in das Eigentum des Käufers über sowie alle ersetzten Teile in das Eigentum von GVR. Im Falle einer Rückerstattung ist das Produkt (auf separate Aufforderung von GVR) an GVR zurückzugeben und geht in das Eigentum von GVR über.
- 1.9 Im Falle eines Gewährleistungsanspruchs hat sich der Käufer unverzüglich und spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel festgestellt wurde oder hätte festgestellt werden müssen, mit einem autorisierten GVR-Dienstleister in Verbindung zu setzen, um zu verhindern, dass die Gewährleistung für das Produkt erlischt. Der Käufer hat einen schriftlichen Bericht vorzulegen, in dem die Betriebsbedingungen beschrieben sind, damit der Gewährleistungsanspruch von GVR anerkannt werden kann. Darüber hinaus ist GVR berechtigt, vor der Anerkennung des Gewährleistungsanspruchs zusätzliche Informationen über die Betriebsbedingungen zu verlangen. Der Käufer ist berechtigt, das Produkt von einem autorisierten GVR-Dienstleister reparieren zu lassen. Die Gültigkeit der Gewährleistungsfrist des Produkts kann im Backend-System von GVR überprüft werden.

- 1.10 Es wird jedoch empfohlen, dass der Käufer dem autorisierten GVR-Dienstleister den Kaufbeleg und/oder das Registrierungsdocument vorlegt. Außerdem muss die Seriennummer des Produkts zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Gewährleistung lesbar sein (die Seriennummer befindet sich auf dem Typenschild des Produkts).
- 1.11 Die Gültigkeit der Gewährleistung für das Produkt setzt voraus, dass der Mangel oder Fehler des Produkts GVR gemäß vorliegenden Gewährleistungsbedingungen angezeigt wurde und dass das Eigentum und der Besitz an dem Produkt oder an dem im Rahmen der Gewährleistung ersetzten Teil beim Austausch auf Kosten des Käufers auf den GVR-Dienstleister übergeht oder übertragen wird, sofern die Beschaffenheit des Produkts oder des Teils eine solche Rückgabe zulässt.
- 1.12 Der Bericht ist per E-Mail an die folgende Adresse zu senden: eu_ev_support@gilbarco.com
- 1.13 Die folgenden Sachverhalte sind NICHT von der Gewährleistung erfasst: a) Mängel, die durch natürliche Abnutzung, Nichteinhaltung von Betriebs- und Wartungsanweisungen, Anschluss an falsche oder fehlerhafte Netzspannung (einschließlich von Überspannungen über die Gerätespezifikation hinaus), Überlastung, Transport- oder Lagerschäden, Feuer oder Schäden durch natürliche Ursachen, z. B. Blitzschlag oder Überschwemmung, verursacht wurden; b) Kosten für die Fehlersuche, direkte oder indirekte Reisekosten, Tagesspesen oder Unterbringungskosten; c) Ladekabel oder Stecker und andere Verschleißteile wie Schalter, LED-Leuchten, Steckdosen, Dichtungen.
- 1.14 Die Gewährleistung kann erlöschen, wenn andere als die von GVR gelieferten Ladestecker oder -kabel mit dem Produkt verwendet werden. Die Gewährleistung erlischt auch, wenn ohne vorherige schriftliche Genehmigung von GVR Änderungen am Produkt vorgenommen werden, wenn Reparatur- oder Wartungsarbeiten am Produkt unter Verwendung anderer als von GVR gelieferter Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien durchgeführt werden, wenn die Wartungsanweisungen für das Produkt nicht beachtet werden oder wenn die Reparatur nicht von einem autorisierten GVR-Dienstleister durchgeführt wird.
- 1.15 Gründe für den Ausschluss bzw. das Erlöschen der Gewährleistung sind unter anderem (ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung): a) wenn die Ladestation für einen anderen Zweck als das Aufladen eines Elektrofahrzeugs verwendet wird; b) bei Vandalismus oder wenn Teile durch Vandalismus beschädigt werden; c) bei höherer Gewalt, z.B. bei Naturkatastrophen oder anderen nicht kontrollierbaren Umständen, d) wenn Stecker/Kabel oder Stromabnehmer aufgrund unsachgemäßer Verwendung defekt sind; e) bei Verwendung der Produkte außerhalb der spezifizierten Umgebungsbedingungen; f) bei starker mechanischer Beanspruchung des Gehäuses der Ladestation oder des Satelliten/Stromabnehmers über deren IK-Einstufung hinaus; g) bei Netzinstabilität, Netzüber-/unterspannung oder anderen Netzanschlussfehlern; h) bei Bruch des Touchscreens der Benutzerschnittstelle durch übermäßige Krafteinwirkung; i) wenn die Einflüsse der staubbelasteten Umgebung nicht beim vorbeugenden Wartungsplan berücksichtigt wurden; j) bei Kabelbruch, z. B. durch Maschinen, Naturereignisse o.ä.; k) bei unbefugtem Öffnen/Deinstallieren der Produkte; l) wenn Maßnahmen der vorbeugenden Wartung nicht gemäß den Anweisungen durchgeführt werden; m) wenn die Bemessung des Systems (z.B. die der Kabel) nicht den spezifizierten Anweisungen entspricht; n) wenn die VPN-Verbindung des Kommunikationssystems offen gelassen wurde und dies zu einem Cyberangriff geführt hat.
- 1.16 Wenn sich bei der Fehlersuche herausstellt, dass der Mangel nicht unter die Gewährleistung fällt, sind die anschließend durchzuführenden Reparaturarbeiten nicht durch die Gewährleistung abgedeckt, und GVR oder der GVR-Dienstleister haben Anspruch auf Vergütung der Reparaturarbeiten. GVR haftet in keinem Falle für Auslagen oder Kosten Dritter, die über den ursprünglichen Kaufpreis des Produkts

hinausgehen, oder für indirekte Kosten oder Folgekosten. Im gesetzlich höchstzulässigen Umfang übernimmt GVR außer den in dieser beschränkten Garantie genannten keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Produkte. Im gesetzlich höchstzulässigen Umfang stellt die Gewährleistung das einzige und ausschließliche Rechtsmittel für jegliche Mängel an den Produkten dar, und GVR lehnt hiermit ausdrücklich alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen ab, einschließlich aller stillschweigenden Gewährleistungen hinsichtlich der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck. GVR haftet in keinem Fall für beiläufig entstandene Schäden, Folgeschäden, Schadensersatz mit Strafcharakter, einschließlich entgangenen Gewinnen oder anderen indirekten Schäden oder Verlusten, jedoch nicht auf diese beschränkt. Wenn GVR gesetzliche oder stillschweigende Gewährleistungen nicht rechtmäßig ausschließen kann, sind alle diese Gewährleistungen im gesetzlich zulässigen Umfang auf die Dauer dieser Gewährleistung und auf die Reparatur oder den Austausch nach eigenem Ermessen von GVR beschränkt.

- 1.17 Gewährleistungsfrist nach Gewährleistungsreparatur / Gewährleistung für Ersatzteile.** Nach einer von einem autorisierten GVR-Dienstleister durchgeführten Gewährleistungsreparatur entspricht die verbleibende Gewährleistungsfrist des reparierten oder ausgetauschten Produkts oder des betreffenden Teils der verbleibenden Gewährleistungsfrist des ursprünglichen Produkts. Separat gekaufte Ersatzteile haben eine Gewährleistungsfrist von zwölf (12) Monaten.

TYP C – Alpitronic

Bedingungen der beschränkten Gewährleistung für Hypercharger Standard

Die beschränkten Gewährleistungsbedingungen von GVR sehen für die Gewährleistungsnehmer von Hypercharger-Produkten spezifische eingeschränkte Gewährleistungsrechte für die in vorliegendem Dokument angegebene Dauer vor. Sie enthalten auch ausführliche Informationen über die von GVR angebotene Gewährleistung, die dem Gewährleistungsnehmer im Falle von Material- oder Herstellungsfehlern des gekauften Produkts zusteht.

Diese Gewährleistung stellt eine freiwillige Verpflichtung von GVR in der Eigenschaft als Hersteller des gekauften Produkts dar. Andere als die hier genannten Gewährleistungsverpflichtungen - egal, ob diese von GVR-Vertriebspartnern oder von Dritten eingegangen werden - können gegenüber GVR nicht geltend gemacht werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Servicepakete für erweiterte Supportleistungen zu erwerben, um die Gewährleistung in Bezug auf den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich sowie auf die inbegriffenen Serviceleistungen zu erweitern. GVR erbringt die sich aus einer Gewährleistung ergebenden Leistungen ausschließlich für Produkte der Marke GVR und nur für vom Hersteller freigegebene Komponenten/Produkte. Sofern nicht anderweitig angegeben, wird GVR sich nach besten Kräften bemühen, seine Gewährleistungsverpflichtungen zu erfüllen. Der Wert der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung ist immer auf den Wert des defekten Produkts beschränkt.

1. Gewährleistungsgeber

Gilbarco GmbH

Ferdinand-Henze-Straße

33154

Paderborn

Deutschland

1.1 übernimmt gegenüber den Käufern (nachfolgend: „Gewährleistungsnehmer“) von direkt von GVR bezogenen GVR-Hypercharger-Produkten (nachfolgend: „Produkte“) eine Herstellergewährleistung in Übereinstimmung mit diesen Standard-Gewährleistungsbedingungen (nachfolgend: „Gewährleistung“), die eine Gewährleistung dahingehend einschließt, dass die Produkte frei von jeglichen Mängeln aufgrund von Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehlern sind. Die Gewährleistung wird dem jeweiligen Produkt auf Grundlage der Produkt-

Seriennummer zugeordnet und beim Weiterverkauf an den Kunden des Käufers übertragen. Die Gewährleistung gilt nicht für Produkte, die als gebrauchte Produkte in Verkehr gebracht werden.

2. Von der Gewährleistung erfasste Produkte und Gewährleistungsfrist

2.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt an dem Tag, der bei der ersten Lieferung von GVR an den Gewährleistungsnehmer auf dem Lieferschein des Produkts angegeben ist. Der Gewährleistungsnehmer kann verpflichtet werden, bei Geltendmachung der Gewährleistung den Original-Lieferschein als Kaufnachweis vorzulegen. Dementsprechend ist der Original-Lieferschein ein wesentlicher Bestandteil der Gewährleistungsdokumente von GVR.

2.2 Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich nach Entdeckung des Mangels gegenüber dem Gewährleistungsgeber geltend zu machen. Die Gewährleistung kann um zusätzliche Servicepakete zur Erweiterung des sachlichen und zeitlichen Geltungsbereichs und der zu erbringenden Leistungen ergänzt werden. Die Gewährleistungsfrist ist wie folgt definiert:

- 12 Monate basierend auf dem Datum des Lieferscheins.
- Verlängerung um weitere 12 Monate auf insgesamt 24 Monate gegen Zahlung einer in der Preisliste angegebenen Zusatzgebühr, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - o Nachweis der ordnungsgemäßen Installation, Inbetriebnahme und Konfiguration durch Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Protokolls an die GVR innerhalb von 15 Arbeitstagen;
 - o Nachweis der Durchführung der obligatorischen jährlichen vorbeugenden Wartung, wie in der jeweiligen Betriebsanleitung angegeben;
 - o Gewährung von Fernzugriffsrechten auf das Produkt an GVR zu Diagnose- und Überwachungszwecken.
- GVR gewährt eine verlängerte Frist von 3 Monaten für gelieferte, aber nicht sofort installierte Produkte, sodass die maximale Gewährleistungsfrist 27 Monate beträgt.

2.3 Ein während der Gewährleistungsfrist repariertes oder ausgetauschtes Produkt unterliegt der Gewährleistung für den Rest der für das Produkt festgelegten Gewährleistungsfrist. Unabhängig von der verbleibenden Gewährleistungsfrist für das Produkt übernimmt GVR eine 6-monatige Gewährleistung für reparierte oder ausgetauschte Produkte und für verkaufte Serviceteile (zur Definition von Serviceteilen siehe Abschnitt 3 dieses Dokuments).

3. Serviceteile

3.1 Zur Unterstützung bei der Reparatur von mangelhaften Produkten im Rahmen der Gewährleistung stellt GVR Material in den folgenden Kategorien zur Verfügung, die nachfolgend zusammenfassend als „Serviceteile“ bezeichnet werden:

- **Reparaturteile:**

Serviceile, die für Standardreparaturen oder die Nachrüstung von Produkten verwendet werden, wobei der Power Stack nicht von der Nachrüstung erfasst ist.

Reparaturteile sind in dem Teileklassifizierungsfeld, das in dem Eintrag für jedes GVR-Produkt in der Ersatzteilliste enthalten ist, mit einem „R“ gekennzeichnet.

- **Kalibrierungsrelevante Reparaturteile:**

Serviceile, die Auswirkungen auf die Kalibrierung des Produkts haben, wie etwa Anzeigen, Kabel, Messgeräte usw. Diese Teile sind nach der Reparatur oder der Ersetzung mit einem Herstellersiegel oder einem Wartungssiegel zu versehen.

Kalibrierungsrelevante Reparaturteile sind in dem Teileklassifizierungsfeld, das in dem Eintrag für jedes GVR-Produkt in der Ersatzteilliste enthalten ist, mit „Cal-R“ gekennzeichnet.

3.2 Ausgetauschte Serviceile sind je nach ihrer Klassifizierung an GVR zurückzusenden oder vor Ort zu entsorgen:

- **Rückgabepflichtige Serviceile:**

Ausgetauschte Serviceile sind gemäß den Anweisungen an GVR zurückzusenden (zum erweiterten Austausch von Serviceilen siehe auch Abschnitt 6.4).

- **Nicht rückgabepflichtige Serviceile:**

Als Einwegartikel klassifizierte ausgetauschte Serviceile müssen nicht an GVR zurückgeschickt werden und werden vor Ort entsorgt/wiederverwertet. Als nicht rückgabepflichtige Serviceile können je nach Rücksprache mit GVR Filter oder Kühlfüssigkeit, Teile mit mechanischen Schäden und Kabel gelten.

3.3 Bei Serviceilen handelt es sich um neue oder neuwertige Teile und um Originalteile. GVR kann alternative oder Austausch-Serviceile verwenden, die den Original-Serviceilen von der Funktionalität her gleichwertig sind. Alle im Rahmen dieser beschränkten Gewährleistung von GVR aus den Produkten entfernten Serviceile gehen in das Eigentum von GVR über, sofern nicht anderweitig nach geltendem lokalen Recht vereinbart.

Im Falle der von dieser Gewährleistung erfassten Produktfehler liegt es im alleinigen Ermessen von GVR, welche Art von Serviceilen GVR zur Behebung des jeweiligen Fehlers zur Verfügung stellen wird.

Voraussetzung für diese Gewährleistung ist die Verwendung von Original-Serviceilen, die von GVR oder von ausdrücklich von GVR autorisierten Quellen bereitgestellt werden. Die Gewährleistung für ein Produkt erlischt, wenn keine Original-Serviceile verwendet werden, selbst wenn diese Serviceile nicht zu Problemen mit dem Produkt geführt haben.

4. Gewährleistungsausschlüsse und -beschränkungen

4.1 GVR übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Produkte ununterbrochen oder fehlerfrei funktionieren. GVR haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Gewährleistungsnehmer die für das Produkt vorgesehenen Anweisungen nicht befolgt.

4.2 Diese beschränkte Gewährleistung von GVR gilt nicht für Produkte, von denen die Seriennummer entfernt wurde oder an denen Beschädigungen oder Mängel herbeigeführt wurden:

- infolge von Unfällen, unsachgemäßem Gebrauch, Verschütten von Flüssigkeiten, Missbrauch, Verschmutzung, unsachgemäßer oder unzureichender Wartung oder Kalibrierung oder anderen externen Ursachen, die GVR nicht zuzurechnen sind;

- durch unsachgemäße Installation, Inbetriebnahme und Konfiguration begründet durch die Nichteinhaltung der Betriebs-, Installations- und Wartungsanleitung;
- durch unsachgemäße Verwendung oder Bedienung;
- durch starke Verschmutzung oder Staub, es sei denn, diese werden durch einen Mangel des Produkts verursacht;
- durch Nichtbeachtung der anwendbaren Sicherheitsvorschriften;
- indem das Produkt kondensierender Luftfeuchtigkeit ausgesetzt wird, oder durch Eindringen von Wasser über die Spezifikationen des Produkts hinaus;
- durch den Betrieb außerhalb der in der Bedienungsanleitung des GVR-Produkts angegebenen Nutzungsparameter;
- durch die Nichtverwendung von festgelegten Serviceteilen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Produkts erforderlich sind;
- durch nicht von GVR eingeführte Software, Schnittstellen oder Serviceteile;
- durch Inkompatibilität der Schnittstellen des Gewährleistungsgebers mit dem Produkt, vorausgesetzt, das Produkt entspricht den geltenden Industriestandards;
- durch unsachgemäße Standortvorbereitung, Wartung oder Umgebungsbedingungen, die nicht den in den Spezifikationen angegebenen Standortanforderungen von GVR entsprechen
- durch Viren, Infektionen, Würmer oder ähnliche Schadcodes, die nicht von GVR eingeführt wurden;
- durch Verlust oder Beschädigung auf dem Transportweg, wenn GVR nicht für den Transport verantwortlich ist;
- durch Modifikationen oder Serviceleistungen, die nicht durch GVR oder einen von GVR autorisierten Serviceanbieter ohne vorherige Genehmigung von GRV erfolgen;
- bei Schäden aufgrund von Vandalismus oder mechanischer Beschädigung;
- durch höhere Gewalt (insbesondere Sturmschäden, Blitzschlag, Feuer, Gewitter, Überflutung, bewaffnete Konflikte usw.);
- durch normale Abnutzung der Teile und Komponenten des Produkts;
- durch andere Umstände, für die GVR nicht verantwortlich ist.

4.3 Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ausschlussgründen erstreckt sich die Gewährleistung von GVR nicht auf reine Schönheitsfehler ohne Auswirkungen auf die Funktionalität oder Bedienbarkeit des Produkts (z.B. optische Veränderung von Folien, Verblässen der Gehäusefarbe) oder auf geringfügige Mängel ohne Auswirkungen auf die Funktionalität des Produkts (z.B. Pixelfehler in Displays und LCD-Bildschirmen, die nicht über die Spezifikationen gemäß Pixelfehlerklasse 2 (ISO 9241-307) hinausgehen).

4.4 Diese Gewährleistung erstreckt sich auch nicht auf den Austausch von Verbrauchsmaterialien wie Filter, Kühlung, Flüssigkeiten, Kabelhalter usw. Verbrauchsmittel sind in dem mit „Con“ gekennzeichneten Teileklassifizierungsfeld zu finden, das für jedes GVR-Produkt in der Ersatzteilliste angegeben ist.

4.5 Diese Gewährleistung gilt nicht für Produkte, die von Missbrauch, unsachgemäßer Verwendung, Unfällen, Änderungen oder fahrlässiger Verwendung betroffen sind. GVR ist berechtigt, die endgültige Entscheidung über das Vorliegen und die Ursache eines behaupteten Mangels zu treffen, wobei GVR die Genehmigung eines Gewährleistungsfalls nicht in unzumutbarer Weise verweigern darf.

4.6 GVR übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung keine weiteren (weder ausdrücklichen noch stillschweigenden) Gewährleistungen und lehnt hiermit alle solchen Gewährleistungen ab, einschließlich der stillschweigenden Gewährleistung hinsichtlich der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck und der Nichtverletzung von Rechten Dritter, jedoch nicht auf diese beschränkt.

4.7 GVR haftet nicht für indirekte, beiläufige, besondere oder Folgeschäden (einschließlich von entgangenen Gewinnen oder Umsätzen, Datenverlusten, Energieverlusten, entgangener Nutzung, dem Verlust von Geschäftsmöglichkeiten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, oder dem Verlust von Firmenwert, jedoch nicht auf diese beschränkt) oder für die Kosten der Beschaffung von Ersatzprodukten, die sich aus, in Verbindung mit oder im Zusammenhang mit einem Produktmangel ergeben, unabhängig davon, ob eine solche Haftung sich auf einen Anspruch auf der Grundlage eines Vertrages, einer Gewährleistung, einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), einer Produkthaftung oder anderweitig gründet, unabhängig davon, ob GVR über die Möglichkeit eines solchen Verlustes oder Schadens informiert wurde oder nicht.

4.8 Die in diesem Abschnitt 4 genannten Beschränkungen bleiben bestehen und gelten auch dann, wenn sich herausstellt, dass ein in diesem Dokument genanntes beschränktes Rechtsmittel seinen wesentlichen Zweck verfehlt hat.

4.9 Die Ausschlüsse und Beschränkungen hinsichtlich der Gewährleistung gelten nicht, soweit sie gegen zwingendes Recht verstoßen.

4.10 Stellt sich nach Überprüfung eines mangelhaften Produkts vor Ort oder nach Eingang von Serviceteilen am festgelegten Ort oder während der Bemühungen, ein mangelhaftes Produkt oder ein ausgetauschtes Serviceteil gemäß diesem Absatz zu reparieren, sowie bei Ansprüchen ohne festgestellten Mangel (NDF) die Unwirksamkeit eines Gewährleistungsanspruches heraus, ist GVR berechtigt, dem Gewährleistungsnehmer die entsprechende Leistung als einen Wartungsfall außerhalb der Gewährleistung in Rechnung zu stellen.

5. Geografischer Geltungsbereich

5.1 Die Gewährleistung gilt für von GVR verkaufte Produkte. Bei Gewährleistungsansprüchen bezüglich von durch GVR verkauften und außerhalb der EMEA-Region installierten Produkten werden die Versandkosten für Serviceteile in der Regel CPT im Bestimmungsland (Incoterms 2020) berechnet. Diese Beschränkung schließt Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 EUV ein.

5.2 Leistungen im Rahmen der Gewährleistung werden von GVR oder dessen autorisierten Servicepartnern während der regulären Arbeitszeiten an regulären Arbeitstagen erbracht. Diese können sich je nach den nationalen oder regionalen Gepflogenheiten unterscheiden.

6. Gewährleistungsansprüche

6.1 Weist ein Produkt oder ein Teil davon innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel auf, der unter diese Gewährleistung fällt und die Funktion des Produkts beeinträchtigt (Gewährleistungsfall), wird GVR nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder

- das Produkt per Fernwartung reparieren;
- den Gewährleistungsnehmern auf der Grundlage der Versandbedingungen gemäß Anlage 1 Serviceteile zur Eigenwartung zur Verfügung stellen;
- das Produkt vor Ort durch GVR-Außendiensttechniker oder durch von GVR autorisierte Servicepartner reparieren;
- für Gewährleistungsnehmer, die eine Eigenwartung der Produkte durchführen, defekte Produkte in von GVR autorisierten Reparaturzentren reparieren und an diese Gewährleistungsnehmer zurücksenden;
- um die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des Produkts sicherzustellen.

6.2 Nur autorisierte Servicetechniker oder Elektriker sind berechtigt, GVR-Produkte zu reparieren und/oder auszutauschen. GVR haftet nicht für Schäden aufgrund von unbefugten Reparaturversuchen. Unter ordnungsgemäßer Funktionsfähigkeit versteht sich die Funktionsfähigkeit des Produkts unter den in der Bedienungsanleitung oder Dokumentation des Produkts beschriebenen Bedingungen. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Herstellung von hardwareseitigen und softwareseitigen Funktionen für das Originalprodukt zum Zeitpunkt der Lieferung. Innerhalb der Grenzen der vorstehend genannten Gewährleistungen liegt es im ausschließlichen Ermessen von GVR, welche der oben aufgeführten Optionen zur Behebung eines Mangels an einem unter die Gewährleistung fallenden Produkt zur Anwendung kommt. Diese Optionen stellen in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang die gesamte Verpflichtung von GVR und das einzige Rechtsmittel des Gewährleistungsenehmers in Bezug auf Produktmängel dar.

6.3 Der Gewährleistungsanspruch setzt die Echtheit des maschinengeschriebenen Etiketts des jeweiligen Produkts voraus, das die Seriennummer und das Herstellungsdatum enthält. Der Gewährleistungsenehmer ist verpflichtet, GVR unaufgefordert das Datum der Lieferung mitzuteilen und den Nachweis zu führen, dass die Produkte innerhalb der Gewährleistungsfrist liegen.

6.4 Weitere Gewährleistungsansprüche, insbesondere im Sinne eines Schadens- und Aufwendungsersatzes, bestehen nicht.

I. Bearbeitung von Gewährleistungsansprüchen

Im Falle eines Gewährleistungsanspruchs muss der Gewährleistungsenehmer die folgenden Informationen in schriftlicher Form an die in Abschnitt 11 dieses Dokuments genannten GVR-Kontakte übermitteln (die „Serviceanfrage“).

- Name und Anschrift des Gewährleistungsenehmers;
- Art des Produkts/Modell;
- Seriennummer des Produkts;
- genauer Standort;
- Fehlerbeschreibung;
- Kontaktdaten (Kontaktperson, E-Mail-Adresse, Telefonnummer).

Nach Erhalt aller oben genannten Informationen beginnt GVR mit der Abwicklung des Serviceprozesses im Rahmen der Gewährleistung wie in den folgenden Abschnitten 6.2. bis 6.6. beschrieben.

II. Ferndiagnose und -reparatur

Da die Fernreparatur der schnellste und effizienteste Weg ist, einen gemeldeten Mangel an einem GVR-Produkt zu verifizieren und zu reparieren, wird GVR nach Möglichkeit die Fernreparatur als erste Reparaturoption einsetzen.

III. Lieferung von Austausch-Serviceteilen

Falls der Gewährleistungsenehmer von GVR autorisiert ist, GVR-Produkte zu reparieren oder die Reparatur von GVR-Produkten selbst zu organisieren, kann GVR mit dem Gewährleistungsenehmer vereinbaren, ein oder mehrere Serviceteile zu liefern, um ein unter die Gewährleistung von GVR fallendes Produkt zu reparieren.

Nur autorisierte Wartungstechniker oder autorisierte Elektriker sind berechtigt, einen solchen Austausch vorzunehmen. GVR haftet nicht für Schäden aufgrund von unbefugten Reparaturversuchen. Wenn den Serviceteilen Dokumente mit Anweisungen beiliegen, müssen die in diesen Dokumenten beschriebenen Anweisungen und Verfahren befolgt werden.

Der Gewährleistungsnehmer kann verlangen, dass die Serviceteile per Expressversand vom GVR-Lager an den angegebenen Bestimmungsort versendet werden. GVR wird diese Dienstleistung unabhängig vom Gewährleistungsstatus des betreffenden Produkts in Rechnung stellen.

IV. Erweitertes Verfahren zum Austausch von Serviceteilen

Falls der Gewährleistungsnehmer von GVR autorisiert ist, GVR-Produkte zu reparieren oder die Reparatur von GVR-Produkten selbst zu organisieren, kann GVR mit dem Gewährleistungsnehmer vereinbaren, nach Erhalt der auszutauschenden mangelhaften Serviceteile ein oder mehrere Austausch-Serviceteile an den angegebenen Ort zu liefern, um ein unter die Gewährleistung von GVR fallendes Produkt zu reparieren. Alle ersetzten Serviceteile, die nach dem in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren geliefert werden, gehen in das Eigentum von GVR über. Nach Erhalt des/der Austausch-Serviceteile(s) ist der Gewährleistungsnehmer verpflichtet, das/die defekte(n) Serviceteil(e) in der Verpackung, die mit dem/den Austausch-Serviceteil(en) geliefert wurde, innerhalb einer bestimmten Frist gemäß Anlage 1 und unter Verwendung des Rücksendeetiketts an GVR zurückzusenden. GVR übernimmt die Versand- und Versicherungskosten für die Rücksendung des (der) defekten Wartungsteils(e) an GVR. Werden die mangelhaften Serviceteile nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums zurückgeschickt, stellt GVR dem Gewährleistungsgeber die Kosten für das/die Austausch-Wartungsteil(e) in Rechnung. Je nach Bestimmungsland kann GVR die versendeten Serviceteile in Rechnung stellen und den entsprechenden Betrag gutschreiben, sobald das (die) ersetzte(n) mangelhafte(n) Serviceteil(e) zurückgegeben wird (werden). Mit der Ausstellung einer Gutschrift oder der Erstattung der Kosten des Rechnungsbetrages geht das Eigentum an den zurückgesandten mangelhaften Serviceteilen auf GVR über.

Sobald das (die) defekte(n) Wartungsteil(e) bei GVR am festgelegten Ort eingegangen ist (sind), identifiziert und prüft GVR das (die) zurückgesandte(n) Wartungsteil(e). Wird bei der Inaugenscheinnahme ein Gewährleistungsausschluss gemäß Ziffer 4 festgestellt, stellt GVR dem Gewährleistungsnehmer das (die) gelieferte(n) Austausch-Serviceteil(e) in Rechnung oder nimmt keine Gutschrift für das (die) Serviceteil(e) vor, wenn diese bereits bei der Lieferung in Rechnung gestellt wurden. Das (die) entsprechende(n) defekte(n) Wartungsteil(e) wird (werden) für einen Zeitraum von 45 Kalendertagen in den Räumlichkeiten von GVR zur Abholung durch den Gewährleistungsnehmer aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist behält sich GVR das Recht vor, das (die) betreffende(n) Serviceteil(e) zu entsorgen. GVR behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Lieferung eines Austausch-Serviceteils der aufschiebenden Bedingung zu unterstellen, dass der Gewährleistungsnehmer zunächst den Rechnungsbetrag bezahlt (Vorauszahlung). Wenn das (die) defekte(n) Wartungsteil(e) an GVR zurückgeschickt wird (werden) und die Gewährleistung nachgewiesen ist, werden dem Gewährleistungsnehmer alle entsprechend aufgewendeten Beträge erstattet.

Nur autorisierte Wartungstechniker oder autorisierte Elektriker sind berechtigt, einen Austausch vorzunehmen. GVR haftet nicht für Schäden aufgrund von unbefugten Reparaturversuchen. Wenn den gelieferten Teilen Dokumente mit Anweisungen beiliegen, müssen die in diesen Dokumenten beschriebenen Anweisungen befolgt werden.

Es liegt allein im Ermessen von GVR, sich des erweiterten Verfahrens für den Austausch zu bedienen. Dies setzt voraus, dass der Gewährleistungsnehmer das Verfahren zur Einreichung einer Serviceanfrage gemäß Abschnitt I in diesem Unterabschnitt 6 dieses Dokuments befolgt. Auf der Grundlage des ausgefüllten und bestätigten

Serviceantrags erhält der Gewährleistungsnehmer von GVR Anweisungen mit einer Referenznummer sowie alle notwendigen Anweisungen für die Rücksendung des (der) ausgetauschten Serviceteile(s).

Der Gewährleistungsnehmer kann verlangen, dass die Austausch-Serviceteile per Express vom Lager von GVR an den angegebenen Bestimmungsort versandt werden. GVR wird diesen Service unabhängig vom Gewährleistungsstatus des betreffenden Produkts in Rechnung stellen.

V. Reparatur vor Ort

Wenn der unter die Gewährleistung von GVR fallende gemeldete Produktmangel nicht aus der Ferne repariert werden kann, kann GVR entweder eine Vor-Ort-Reparatur des Produkts durch einen GVR-Außendiensttechniker oder durch einen autorisierten GVR-Servicepartner organisieren. GVR übernimmt die Kosten für die anfallende Arbeits- und Reisezeit, einen eventuell erforderlichen Transport und die benötigten Serviceteile.

VI. Reparatur von defekten Serviceteilen im Reparaturzentrum des GVR (Reparatur derselben Einheit)

Auf Verlangen des Gewährleistungsnehmers bietet GVR an, mangelhafte Serviceteile zu reparieren und die gleichen Serviceteile an den Gewährleistungsnehmer zurückzusenden. Wenn der Gewährleistungsnehmer diese Option anfordert, ist der Gewährleistungsnehmer für den Versand und die Versicherung der Serviceteile verantwortlich. Die Transport- und Versicherungskosten sind durch den Gewährleistungsnehmer zu tragen. Die Kosten für die erforderlichen Reparaturteile, Ersatzteile und die Arbeitskosten sind von GVR zu tragen. Wenn ein Wartungsteil nicht repariert werden kann (BER - Beyond Economic Repair), wird GVR

es durch ein überholtes oder neues Gerät gleichen Typs und Alters ersetzen.

8. Gewährleistungshaftung

8.1 Um das Risiko von Kosten für Probleme zu vermeiden, die nicht durch die eingeschränkte Gewährleistung von GVR abgedeckt sind (Probleme, die nicht auf Entwurfs-, Material- oder Verarbeitungsfehler der GVR-Produkte zurückzuführen sind), wird der Gewährleistungsnehmer gebeten, GVR wie folgt zu unterstützen:

- Bereitstellung von wahrheitsgemäßen, richtigen und vollständigen Angaben bei der Einreichung eines Gewährleistungsanspruchs.
- Bereitstellung einer den Anforderungen von GVR entsprechenden Umgebung einschließlich des Schutzes der Produkte vor Korrosion, Verunreinigungen und Leckagen.
- Ermöglichung der Fernüberwachung und -diagnose der installierten GVR-Produkte durch GVR
- Gegebenenfalls Inanspruchnahme von Fernsupport-Lösungen von GVR. GVR empfiehlt dem Gewährleistungsnehmer nachdrücklich, die von GVR bereitgestellten Support-Technologien zu nutzen. Wenn Sie sich dafür entscheiden, die verfügbaren Funktionen für den Fernsupport nicht einzusetzen, können Ihnen aufgrund des erhöhten Bedarfs an Supportressourcen zusätzliche Kosten entstehen.
- Zusammenarbeit mit GVR beim Versuch, das Problem per Online-Chat, E-Mail oder Telefon zu beheben.
- Sicherstellung des ungehinderten Zugangs zum fehlerhaften Produkt für GVR-Außendiensttechniker oder GVR-Servicepartner, wenn eine Reparatur vor Ort erforderlich ist (z.B. Zugang zu den Räumlichkeiten des Gewährleistungsnehmers, Verfügbarkeit der erforderlichen Schlüssel, wenn der Gewährleistungsnehmer eigene Schließzylinder verwendet). GVR wird dem Gewährleistungsnehmer Verzögerungen oder zusätzliche Wartezeiten in Rechnung stellen, die dadurch entstehen, dass der Gewährleistungsnehmer keinen ungehinderten Zugang zu einem mangelhaften Produkt gewährleisten kann.
- Sicherstellung der Verfügbarkeit von Personal, um gegebenenfalls den Transformator auszuschalten. Der erforderliche Aufwand geht zu Lasten des Gewährleistungsnehmers.

- Anzeige aller Änderungen der im Inbetriebnahmeprotokoll angegebenen Informationen wie Standort, Schließzylinder usw. unverzüglich, nachdem die Änderungen eingetreten sind. GVR wird dem Gewährleistungsnehmer die Mehrkosten aufgrund der Nichtbereitstellung von Informationen in Rechnung stellen.

9. Erweiterte Supportleistungen

9.1 Zusätzlich zu dieser beschränkten Standardgewährleistung bietet GVR erweiterte Supportleistungen für GVR-Produkte mit garantierten Service-Stufen an. Erweiterte Supportleistungen werden in Servicepaketen benannt, die zusammen mit GVR-Produkten erworben werden können.

10. Abschlussbestimmungen

10.1 Diese Gewährleistung unterliegt den Gesetzen Italiens. Sämtliche Streitfälle zwischen den Parteien betreffend die Auslegung, Anwendung und/oder Umsetzung der Gewährleistung sind gemäß der Schiedsverfahrensordnung des Schiedsgerichts der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen an den Schiedsgerichtshof selbst zu verweisen. Die Entscheidung ist endgültig und wird von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht gemäß der Schiedsverfahrensordnung des genannten Schiedsgerichtshofs getroffen. Für die Ernennung des Schiedsgerichts verweisen die Parteien ausdrücklich auf Artikel 15 ff. der genannten Schiedsverfahrensordnung.

Anlage 1: Länderspezifische Bedingungen für die Lieferung und Rückgabe von Serviceteilen

Land	Incoterms für den Versand von GVR an den Kunden	Ersatzteile Ersatzteile in Arbeitstagen *	Vorlaufzeit für per Express versandte Ersatzteile in Arbeitstagen	Regeln für Retouren vom Kunden an GVR	Rücksendezeit für rückgabepflichtige Ersatzteile (Erweiterter Austauschservice)
EU	DDP	5	Offen	Rücksendeetikett	30
Norwegen	FCA	7	Offen	Rücksendeetikett	30
Schweiz	FCA	7	Offen	Rücksendeetikett	30
Vereinigtes Königreich	FCA	7	Offen	Rücksendeetikett	30

* Die Zeitangaben gelten jeweils nur für das Festland. Auf Inseln und in abgelegenen Gebieten kann es zu längeren Vorlaufzeiten kommen.